

2540 092

125

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_55/65

URTEIL

Verkündet am
2. März 1966
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

125

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 19. Januar 1965 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die Parteien heirateten am 31. Dezember 1938 vor dem polnischen Standesbeamten in G [REDACTED] (Krs. Hohensalza). Aus diesem Ort stammt die am [REDACTED] 1908 geborene Beklagte, während der Kläger am [REDACTED] 1909 in H [REDACTED] Westfalen geboren ist. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen.

Im Jahre 1948 kehrte der Kläger aus russischer Kriegsgefangenenschaft zurück. Er fand die Beklagte bei seinen Eltern in S [REDACTED] im Kreise Hagenow (Mecklenburg). Dort wurde er auch aufgenommen. Er arbeitete in der Landwirtschaft und beschaffte bald darauf für die Beklagte und sich eine eigene Wohnung.

Mitte des Jahres 1952 nahm der Kläger Beziehungen zu Frau B [REDACTED] auf, mit der er damals zusammen in einem Betrieb arbeitete. Aus dieser Verbindung gingen 1954 und

- 3 -

1955 zwei Kinder hervor. Bis Mitte September 1955 wurden auch die geschlechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien fortgesetzt.

Ohne die Beklagte über sein Vorhaben zu unterrichten, verließ der Kläger Anfang Oktober 1955 S. [REDACTED] und flüchtete nach Westberlin. Nach seinen Angaben befürchtete er politische Schwierigkeiten von landwirtschaftlichen Funktionären, der dortigen Machthaber. Frau B. [REDACTED] folgte dem Kläger mit den beiden Kindern drei Wochen später. Im Jahre 1956 wanderte der Kläger von Westberlin nach Maulburg im Kreise Lörrach weiter. Im folgenden Jahre folgte auch Frau B. [REDACTED] dorthin. Sie hat jetzt insgesamt vier Kinder vom Kläger.

Die Beklagte verzog im Jahre 1956 in die Bundesrepublik. Sie wohnt in H. [REDACTED] in Westfalen und ist seit Jahren als Arbeiterin in einer Papiersackfabrik in B. [REDACTED] tätig. Zwei Jahre später, 1958, ermittelte sie die Anschrift des Klägers. Sie wollte ihn auf Unterhalt verklagen, weil sie damals krank war und nicht arbeiten konnte.

Der Kläger hat Klage auf Scheidung der Ehe erhoben und vorgetragen, die von Anfang an nicht glückliche Ehe sei dadurch tiefgreifend und unheilbar zerrüttet worden, daß die Beklagte ihm seine Beziehungen zu Frau B. [REDACTED] ständig und bei jeder Gelegenheit vorgeworfen habe. Sie habe dabei sogar mit Selbstmord gedroht. Diese Vorwürfe habe sie erhoben, obwohl sie ihm die Beziehungen zu Frau B. [REDACTED] verziehen und den ehelichen Verkehr mit ihm fortgesetzt habe. Jetzt bestehe die häusliche Gemeinschaft zwischen den Parteien schon über drei Jahre nicht mehr. Der Kläger hat daher um Scheidung der Ehe ohne Schuldausspruch gebeten.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat dem Scheidungsverlangen widersprochen. Zur Begründung ihres Widerspruchs hat sie vorgetragen, die Ehe sei allein dadurch belastet worden, daß der Kläger Beziehungen zu Frau B. aufgenommen habe und immer wieder zu ihr hingegangen sei. Wegen dieser Beziehungen habe sie Vorwürfe gegen den Kläger erhoben. Wenn er sich von Frau Borrás trenne, sei sie bereit, die Ehe mit ihm fortzusetzen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Zur Begründung seiner Berufung gegen dieses Urteil hat der Kläger vorgetragen, die Ehe sei aus dem Verschulden der Beklagten schon zerrüttet gewesen, ehe er die Beziehungen zu Frau B. aufgenommen habe. Er hat behauptet, durch die lange Zeit der Trennung während der Kriegs- und Nachkriegsjahre seien die Parteien einander fremd geworden, nach seiner Heimkehr aus der Gefangenschaft habe ihn die Beklagte unfreundlich, kalt und unpersönlich behandelt und ihm vorgeworfen, er Sorge nicht für eine bessere wirtschaftliche Lage. Die Rücksicht und das Verständnis, deren er als Spätheimkehrer bedurft habe, habe er schließlich bei Frau B. gefunden. Die Beklagte sei im Grunde gar nicht ernstlich bereit, ihn wieder aufzunehmen, es gehe ihr nur um die Versorgung.

Die Beklagte hat ihren Widerspruch gegen die Scheidung aufrechterhalten und beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen, hilfsweise, den Kläger für schuldig zu erklären.

Die Behauptungen des Klägers über ihr liebloses Verhalten nach der Rückkehr des Klägers aus der Gefangenschaft hat sie bestritten. Sie hat weiter vorge-
tragen, daß sie bis um die Mitte des Jahres 1953 von den Beziehungen des Klägers zu Frau B. nichts ge-
wußt habe. Erst nach der Geburt des ersten Kindes (8. März 1954) durch Frau B. habe sie von den Beziehungen erfahren und den Kläger zur Rede ge-
stellt. Er habe damals versprochen, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen, im übrigen aber die Beziehungen zur Mutter des Kindes abubrechen. Dieses Versprechen habe er nicht gehalten, deshalb habe sie ihm Vorwürfe gemacht.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts bestätigt. Mit seiner Revision will der Kläger er-
reichen, daß die Ehe ohne Schuldausspruch geschieden wird. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzu-
weisen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Voraus-
setzungen des § 48 Abs. 1 EheG vorliegen. Es hat dazu
festgestellt, daß der Kläger mindestens seit 1958, als
ihm die Anschrift der Beklagten in der Bundesrepublik
bekanntgeworden war, sich grundlos von der Beklagten
fern gehalten habe. Hierbei hat das Berufungsgericht
unterstellt, daß der Kläger im Oktober 1955 aus Furcht
vor politischer Verfolgung die gemeinsame Wohnung in

S. im Stich gelassen, ihm also in diesem Zeitpunkt der Wille zur Trennung noch gefehlt habe. Das Berufungsgericht hat ferner angenommen, daß aus der Sicht des Klägers die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet ist. Diese Voraussetzungen des Scheidungsanspruchs sind vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen.

2. Der Bundesgerichtshof hat also nur darüber zu entscheiden, ob der Widerspruch der Beklagten durchgreift. Das Berufungsgericht hat das angenommen, weil es aufgrund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein zu verantworten hat und deshalb der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung der Ehe begründet ist (§ 48 Abs. 2 EheG). Das Berufungsgericht hat dem Kläger zur Last gelegt, daß er seine eheliche Gesinnung allein durch die Aufnahme und die jahrelange Fortsetzung der Beziehungen zu Frau B. eingebüßt habe. Es hat nicht als erwiesen angesehen, daß die Ehe der Parteien schon vorher, also vor Mitte 1952, zerrüttet war. Den Vorwurf des Klägers, daß die Beklagte wenigstens mit zur Zerrüttung der Ehe beigetragen habe, weil sie den Kläger immer wieder die Beziehungen zu Frau B. vorgeworfen habe, hat das Berufungsgericht als unbegründet angesehen. Es hat dazu ausgeführt, daß die Beklagte zu diesen Vorhaltungen berechtigt gewesen sei.

3. Diese Erwägungen sind in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht ist mit Recht der Frage nachgegangen, welche Bedeutung der Aufnahme und der Fortsetzung der Beziehungen zu Frau B. für den Verlauf der Ehe und deren Zerrüttung

zukommt. Es hat in anderem Zusammenhang hierzu ausgesprochen, daß die Beklagte bis zur Rückkehr des Klägers aus der Kriegsgefangenschaft den Anforderungen der Ehe gerecht geworden sei. Die - erst im zweiten Rechtszug aufgestellte - Behauptung des Klägers, daß ihn die Beklagte nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft lieblos und gleichgültig behandelt und dadurch die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt habe, hat das Berufungsgericht als unbewiesen angesehen. Da es sich nach dieser Behauptung des Klägers um ein schuldhaftes Versagen der Beklagten handelt, hatte der Kläger den Beweis für seine Behauptungen zu erbringen. Wenn es, vor allem aufgrund der Anhörung der Parteien, bei der der Kläger die Vorwürfe lieblosen Verhaltens kaum noch erhoben hat, diesen Beweis nicht als erbracht angesehen hat, so handelt es sich dabei um die Beweiswürdigung des Tatrichters, die der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen ist.

Kam es somit nach Ansicht des Berufungsgerichts zur Zerrüttung der Ehe erst durch die Aufnahme von ehewidrigen und ehebrocherischen Beziehungen des Klägers zur Frau B■■■■, so traf den Kläger hierfür die Verantwortung. Das Berufungsgericht hatte aus Rechtsgründen keine Veranlassung, eine Mitschuld der Beklagten an der Zerrüttung anzunehmen. Eine solche Mitschuld konnte auch nicht daraus hergeleitet werden, daß die Beklagte dem Kläger bis zu seinem Weggang immer wieder Vorhaltungen machte, weil er nicht von Frau B■■■■ abließ, wie er das versprochen hatte. Das Berufungsgericht hat zwar die Bedeutung dieses Verhaltens der Beklagten vor-

123

nehmlich unter dem Gesichtspunkt gewürdigt, ob die Beklagte zu diesen Vorhaltungen berechtigt war. Das ist zu bejahen, weil der Kläger seine Beziehungen zu Frau B. nicht aufgab, sondern fortsetzte, die Beklagte also nicht etwa lange zurückliegende Verfehlungen des anderen Ehegatten immer wieder zur Sprache brachte (RGJW 1936, 1961 Nr. 19); rechtlich entscheidend ist aber, ob dieses Verhalten der Beklagten noch von Bedeutung für die zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht bestehende Zerrüttung der Ehe war. Daß nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Verlauf der Ehe, vor allem nach der langen und vollständigen räumlichen Trennung der Parteien, dieses jahrelang zurückliegende, situationsbedingte Verhalten der Beklagten für die eheliche Gesinnung des Klägers in dem genannten Zeitpunkt noch eine Rolle spielte, hat das Berufungsgericht offenbar als ausgeschlossen angesehen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage brauchte es nicht darauf einzugehen, daß die Beklagte nach der Behauptung des Klägers bei "Szenen", die sie dem Kläger machte, sogar mit Selbstmord gedroht hat. Entgegen der Ansicht der Revision bedurfte dieses Vorbringen des Klägers keiner besonderen Erörterung, weil der Kläger in der Berufungsbegründung nicht beanstandet hat, daß das Landgericht auf diesen Vortrag des Klägers nicht eingegangen war.

4. Aufgrund der Würdigung des gesamten Prozeßstoffes hat das Berufungsgericht weiter angenommen, daß die Beklagte trotz der lange bestehenden Trennung der Ehegatten und der langjährigen eheähnlichen Verbindung

des Klägers zu Frau B. noch eine Bindung an die Ehe besitzt, wenn diese auch weitgehend von wirtschaftlichen Erwägungen bestimmt werde. Auch in diesem Punkte enthält das angefochtene Urteil keine Rechtsfehler. Das Berufungsgericht hat nicht angenommen, daß der Beklagten die Beziehungen des Klägers zu Frau B. von Anfang an gleichgültig gewesen seien, wie das der Kläger behauptet hatte. Es hat das Gegenteil auch aus den ständigen Vorhaltungen der Beklagten geschlossen. Für die Richtigkeit seiner Behauptung hatte sich der Kläger auf das Zeugnis von Frau B. berufen, und zwar deshalb, weil sich die Beklagte noch während des gemeinsamen Lebens in S. bei einem Betriebsfest gegenüber Frau B. ohne Zeichen einer Abneigung und unbeschwert gezeigt habe. In dem angefochtenen Urteil wird hierzu gesagt, daß das Berufungsgericht aus einem solchen Verhalten der Beklagten bei einer derartigen Gelegenheit keine Schlüsse auf die innere Einstellung der Beklagten hätte ziehen können. Deshalb hat das Berufungsgericht mit Recht als bedeutungslos angesehen, welchen Eindruck Frau Borrás vom Verhalten der Beklagten damals gehabt hat. Es liegt daher kein Verfahrensverstoß darin, daß das Berufungsgericht von der Vernehmung der Frau B. als Zeugin abgesehen hat.

Zur Frage, ob sich die Beklagte noch an die Ehe gebunden fühlt, hat das Berufungsgericht weiter ausgeführt, daß das Fehlen dieser Bindung nicht deshalb anzunehmen sei, weil sich die Beklagte nach ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik 1956 nicht bemüht habe, mit dem Kläger in Verbindung zu kommen. Für dieses Verhalten der Beklagten hat das Berufungsgericht einen Grund darin gesehen, daß sie damals vermuten konnte,

die Verbindung des Klägers mit Frau Borrás bestehe weiter, und zwar auch in der Bundesrepublik. Die Ansicht der Revision, die Beklagte hätte sich bei einer Bindung an die Ehe auch unter diesen Umständen um den Kläger kümmern müssen, ist unzutreffend. Diese Bemühungen waren der Beklagten nicht zuzumuten.

Da auch sonst keine rechtlichen Bedenken gegen das angefochtene Urteil bestehen, muß die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

Maaß

Dr. Graf